

Richtlinien der Gemeinde Wildenberg für Zuschüsse zum Bau von Regenwasseranlagen

Die Gemeinde Wildenberg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen den Neubau und die Erweiterung von Regenwassernutzungsanlagen für zu Wohnzwecken genutzte Gebäude im Gemeindegebiet Wildenberg.

Präambel / Ziel der Förderung

Mit dieser Förderung soll ein sparsamer Umgang mit Trinkwasser erreicht werden. In Bereichen, für die keine Trinkwasserqualität erforderlich ist, soll verstärkt Regenwasser verwendet werden.

Ferner sollen bei Starkregenereignissen durch den Bau von Zisternen Spitzen in der Abflussmenge abgefedert werden. Dadurch wird ein Schutz vor Überflutungen und Kellerüberschwemmungen erreicht.

Zudem werden durch den Bau von Zisternen Mischwasserkanäle entlastet und somit bei starken Niederschlägen auch Gewässer von einem unnötigen Schadstoffeintrag geschützt (Notüberlauf Kläranlage).

Diese Förderung soll dazu die nötigen Investitionsanreize schaffen.

Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden Regenwassernutzungsanlagen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 5 cbm.

Geförderte Nutzung: Gartenbewässerung und/oder Toilettenspülung.

Die Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und den aktuellen DIN-Normen, insbesondere DIN 1989-1, DIN 1988-400 und der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung herzustellen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt auf Basis dieser Richtlinien in Form eines Zuschusses zu den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten.

Es wird ein **Pauschalbetrag** in Höhe von **1.500,-- €** gewährt. Förderfähig sind nur Zisternen mit einem **Mindestinhalt von 5 cbm**.

Für Anlagen mit mehr als 5 cbm wird eine Förderung in Höhe von **150,-- € pro zusätzlichem cbm** gewährt. Bei Bruchbeträgen des Fassungsvermögens wird bis zum Faktor 0,49 auf volle cbm abgerundet und ab 0,50 cbm aufgerundet.

Die **Maximalfördersumme beträgt 2.250,-- €**.

Die vorgenannten Förderpauschalbeträge werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn die nachgewiesenen Kosten diese Beträge erreichen. Liegen sie darunter, kann die Förderung nur bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten gewährt werden. Die eigene Arbeitsleistung, Nachbarschaftshilfe oder Löhne an nicht regelkonform Beschäftigte (sog. Schwarzarbeiter) werden nicht bezuschusst. Bestehende Anlagenteile von „Altbauten“ werden nicht gefördert und scheiden bei der Bezuschussung aus.

Zuwendungsempfänger ist/sind der/die jeweilige(n) Eigentümer(in) des Wohngrundstücks. Bei Wohnanlagen oder Eigentumswohnungen wird der Zuschuss nur einmal je Regenwasseranlage gezahlt.

Nicht zur Auszahlung gelangte Anträge werden auf das jeweilige Folgejahr vorgetragen und vor neuen Antragsmaßnahmen bedient.

I. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Baugenehmigung und der bloße Einbau des Regenwasserbehälters oder die vorsorgliche Mitverlegung der Leitungen zu den WC's gelten noch nicht als Beginn des Vorhabens. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Anträge über bereits begonnene Maßnahmen sind zurückzuweisen.
2. Die geförderte Anlage muss an dem benannten Standort mindestens 5 Jahre lang ab Inbetriebnahme betrieben werden. Bei Fristverletzung erfolgt für jeden nicht eingehaltenen vollen Monat eine Kürzung der Zuwendung um 1/60.
3. Die Regenwassernutzungsanlage ist beschränkt auf Nutzungen, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird.
4. Um in den Genuss des Zuschusses zu kommen, müssen alle Toilettenspülungen des jeweiligen Wohnhauses an die Regenwasseranlage angeschlossen sein.
5. Die Wasserentnahme aus der Zisterne darf nicht über einen Wasserhahn erfolgen, der mit dem Wasserhahn für Trinkwasser verwechselt werden kann.
6. Die Mindestgröße für die Zisterne bzw. Versickerungsanlage beträgt 5.000 Liter.
7. Um Verschmutzungen möglichst gering zu halten, darf nur Wasser von Dachflächen eingeleitet werden.
8. Ein Übertritt von Regenwasser in die Trinkwasserinstallation muss ausgeschlossen sein. Es muss gewährleistet sein, dass die Trinkwasserzuleitung nicht mit dem Regenwasser in unmittelbaren Kontakt kommt.
9. Die Zisterne ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdreich oder in kühlen Räumen (Keller) zu errichten. Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Zisterne gegen Lichteinfall zu schützen.
10. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Anlage von einem Vertreter der Gemeinde Wildenberg oder einem von ihr Beauftragten überprüfen und abnehmen zu lassen. Die Bestätigung über den einwandfreien Zustand der Anlage ist Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses.
11. Der Antragsteller verpflichtet sich, jederzeit nach vorheriger Ankündigung Kontrollen durch einen Vertreter der Gemeinde Wildenberg oder eines von ihr Beauftragten zuzulassen. Bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien bzw. der gesetzlichen Vorschriften ist die Gemeinde Wildenberg berechtigt, den Förderbescheid zu widerrufen und den Zuschuss zurückzufordern.
12. Dem Antrag ist ein Lageplan mit Einzeichnung der Anlage beizulegen.

13. Die Gemeinde Wildenberg wird von Haftungen jeglicher Art freigestellt.

II. Verfahren

14. Antragstellung, Bewilligungsbehörde

Die Formblattanträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Gemeinde Wildenberg (Bewilligungsbehörde) erhältlich. Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

15. Antragsprüfung

Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit den Richtlinien.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern und die Einschaltung von Sachverständigen verlangen. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der Bewilligungsbehörde. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

16. Bewilligung der Förderung

Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel über den Förderantrag. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten insbesondere auch die durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Antragstellung entstandenen Kosten, selbst zu tragen.

17. Auszahlung der Fördermittel; Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage und nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Bestandsdokumentation.

Der Sachbericht muss insbesondere eine Bestätigung der Abnahme und Inbetriebnahme der gesamten vollständig fertiggestellten Anlage enthalten. Die Bestätigung ist durch einen zugelassenen Fachbetrieb zu erteilen.

In Abweichung von Nr. 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis innerhalb des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes kann der Zuwendungsbescheid in Höhe der noch nicht abgerufenen Mittel widerrufen werden.

Der Bewilligungszeitraum wird auf längstens 2 Jahre ab Bescheiderteilung (für Fertigstellung der Anlage und Vorlage des Verwendungsnachweises) festgelegt; bei Überschreitung dieser Frist entfällt der Zuschuss.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises ist Voraussetzung der Auszahlung der Fördermittel.

18. Hinweise

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).

19. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.11.2020 in Kraft

Siegenburg, den 11.11.20


Winfried Roßbauer
Erster Bürgermeister